

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Aufgrund

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), in der aktuellen Fassung und § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in der aktuellen Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.